



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9211-033527

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen zwischen Brasilien und Deutschland gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 3396 Mitzeichnungen und 36 Diskussionsbeiträge sowie eine sachgleiche Eingabe vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der brasilianische Führerschein in Deutschland nach dem 1968 in Wien unterzeichneten Vertrag nur sechs Monate gültig sei. Gleiches gelte für Deutsche in Brasilien. Nach dieser Zeit müsse eine theoretische und praktische Prüfung durchgeführt werden, um den Führerschein des jeweiligen Landes zu erhalten. Es mache jedoch keinen Sinn, nur sechs Monate fahren zu können. Der Führerschein solle daher nach mindestens einem Jahr Aufenthalt im entsprechenden Land geändert werden, ohne dass Prüfungen erforderlich seien. Dies solle nur durch Zahlung über den Umtauschprozess möglich sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass Deutschland bei der Anerkennung ausländischer Führerscheine grundsätzlich an internationales Recht gebunden ist. Nach Art. 41 Abs. 2 lit. b) des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (Wiener Übereinkommen), das Deutschland und Brasilien beide unterzeichnet haben, werden Führerscheine solange gegenseitig anerkannt, bis der Inhaber des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Gebiet der Vertragspartei nimmt. Deutschland hat den vorhandenen nationalen Spielraum genutzt und sieht in § 29 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vor, dass für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges in Deutschland grundsätzlich noch sechs Monate nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes besteht. Danach unterliegt der Fahrerlaubnisinhaber den allgemeinen Regelungen des deutschen Fahrerlaubnisrechts.

Die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis sind davon abhängig, ob die Fahrerlaubnis in einem Staat erworben wurde, mit dem Deutschland ein Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen hat. Anschließend wird dieser Staat in Anlage 11 der FeV aufgenommen. Der Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommens setzt voraus, dass zwischen den ausländischen und deutschen Fahrerlaubnissen eine Gleichwertigkeit besteht. Es muss sichergestellt sein, dass der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis auch unter den in Deutschland bestehenden Verkehrsverhältnissen in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Der gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen mit Drittstaaten geht eine umfangreiche und intensive Prüfung voraus. Vor allem müssen das Ausbildungs- und Prüfungs niveau sowie die Verkehrsverhältnisse des Staates mit denen in Deutschland vergleichbar sein. Zudem muss der Erwerb der Fahrerlaubnis in dem betreffenden Staat in zuverlässiger Weise dokumentiert werden. Ebenso muss der betreffende Staat unter denselben Voraussetzungen auch deutsche Fahrerlaubnisse ohne erneute Prüfung umschreiben.

Da Brasilien nicht zu den Staaten gehört, mit denen Deutschland ein Gegenseitigkeitsabkommen vereinbart hat, müssen Inhaber einer brasilianischen



Fahrerlaubnis eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben und sowohl eine theoretische als auch eine praktische Prüfung ablegen. Eine erneute Fahrausbildung muss dabei jedoch nicht absolviert werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist in Deutschland bei der Umschreibung eines brasilianischen Führerscheins das Ablegen der theoretischen und praktischen Prüfung aber unbedingt erforderlich, da nicht bekannt ist, ob eine Gleichwertigkeit zwischen den Fahrerlaubnissen besteht.

Derzeit beabsichtigt die Bundesregierung auch nicht, ein Gegenseitigkeitsabkommen mit Brasilien abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen, soweit es um eine Initiative zur Unterzeichnung eines Gegenseitigkeitsabkommens mit Brasilien geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.